

**Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Abschluß des Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits sowie der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits**

*KOM(89) 617 endg.*

*(Von der Kommission vorgelegt am 13. Dezember 1989)*

*(90/C 53/07)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Maßgabe von Artikel 14 des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks und der örtlichen Regierung Grönlands andererseits <sup>(1)</sup> haben die beiden Parteien Verhandlungen über ein zweites Protokoll geführt, das am Ende des Anwendungszeitraums des ersten Protokolls durchgeführt werden soll.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde am 30. Juni 1989 ein neues Protokoll über die Bedingungen der Fischerei paraphiert. Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft —

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1985, S. 9.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Protokoll über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits sowie der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands andererseits wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates ist ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, das Protokoll im Namen der Gemeinschaft rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

**PROTOKOLL**

**über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits.**

DIE EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE REGIERUNG DÄNEMARKS SOWIE DIE AUTONOME REGIERUNG GRÖNLANDS

andererseits —

gestützt auf das Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

*Artikel 1*

(1) Dieses Protokoll regelt die Fischereitätigkeit vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994.

(2) Die in Artikel 2 des Abkommens vorgesehenen Quoten werden für die einzelnen Jahre wie folgt festgesetzt:

(in Tonnen)

	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES: XIV/V)
Kabeljau	16 000	15 000
Rotbarsch	5 500	48 820
Schwarzer Heilbutt	1 850	3 750
Heilbutt	200	—
Garnelen	730	3 620
	für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls	für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls
	440	3 910
	für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls	für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls
	295	4 180
	für das dritte Jahr der Anwendung des Protokolls	für das dritte Jahr der Anwendung des Protokolls
	—	4 525
		für das vierte Jahr der Anwendung des Protokolls
Katfisch	2 000	—
Blauer Wittling	—	30 000
Lodde	—	30 000

(3) Zusätzlich zu den in Absatz 2 festgesetzten Mengen trägt Grönland jedes Jahr zum Ausgleich der gegenseitigen Fischereimöglichkeiten zwischen der Gemeinschaft und den Färøern gemäß ihrem Fischereiabkommen mit folgenden Arten und Mengen bei:

(in Tonnen)

	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES: XIV/V)
Garnelen	270	880
	für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls	für das erste Jahr der Anwendung des Protokolls
	160	990
	für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls	für das zweite Jahr der Anwendung des Protokolls
	105	1 045
	für das dritte Jahr der Anwendung des Protokolls	für das dritte Jahr der Anwendung des Protokolls
	—	1 150
		für das vierte Jahr der Anwendung des Protokolls
Schwarzer Heilbutt	150	150
Rotbarsch	—	500
Lodde	—	10 000

**Artikel 2**

Die in Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens vorgesehenen Mengen werden für jedes Jahr auf folgender Höhe festgesetzt:

*(in Tonnen)*

	Westliche Bestände (NAFO 0/1)	Östliche Bestände (ICES: XIV/V)
Kabeljau	50 000	2 250
Rotbarsch	2 500	5 000
Schwarzer Heilbutt	4.700	—
Garnelen	25 000 <sup>(1)</sup>	1 500
Katfisch	4 000	

<sup>(1)</sup> Für 1990, 1991 und 1992.

**Artikel 3**

(1) Der in Artikel 6 des Abkommens vorgesehene finanzielle Ausgleich beläuft sich für die Geltungsdauer dieses Protokolls auf 34 250 000 ECU, die jährlich zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres zu zahlen sind.

(2) Der finanzielle Ausgleich wird jedes Jahr unter Berücksichtigung der der Gemeinschaft gemäß Artikel 8 des Abkommens zugewiesenen zusätzlichen Quoten angepaßt; die Anpassung erfolgt auf der Grundlage eines Kabeljau-Äquivalents.

(3) Das Verfahren für die Zuteilung zusätzlicher Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 8 des Abkommens wird im Anhang erläutert.

**Artikel 4**

Die Nichterfüllung der in diesem Protokoll vorgesehenen Verpflichtungen kann unbeschadet der Artikel 7 und 10 des Abkommens eine entsprechende Verringerung der in den Artikeln 1 und 3 dieses Protokoll genannten Verpflichtungen nach sich ziehen.

**Artikel 5**

Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft. Es gilt ab 1. Januar 1990. Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluß der hierfür erforderlichen Verfahren.

**Artikel 6**

Dieses Protokoll ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

## ANHANG

1. Die für Grönland zuständigen Behörden verpflichten sich, der Gemeinschaft bis 15. November eines jeden Jahres die zusätzlichen Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Abkommens anzubieten, die im folgenden Fischwirtschaftsjahr voraussichtlich zur Verfügung stehen werden.

Die Gemeinschaft unterrichtet die für Grönland zuständigen Behörden binnen sechs Wochen nach Eingang des Angebots über ihre Absichten. Lehnt die Gemeinschaft das Angebot ab oder teilt sie ihre Absichten nicht innerhalb von sechs Wochen mit, so können die für Grönland zuständigen Behörden diese Fangmöglichkeiten anderen Parteien anbieten.

2. Ergeben sich zu irgendeinem Zeitpunkt des Fischwirtschaftsjahres zusätzliche Fangmöglichkeiten nach Artikel 8 des Abkommens, die über die in dem Angebot nach Absatz 1 enthaltenen Fangmöglichkeiten hinausgehen, so bieten die für Grönland zuständigen Behörden diese zusätzlichen Möglichkeiten ebenfalls der Gemeinschaft an.

Die Gemeinschaft unterrichtet die für Grönland zuständigen Behörden binnen sechs Wochen nach Eingang des Angebots über ihre Absichten. Lehnt die Gemeinschaft das Angebot ab oder teilt sie ihre Absicht nicht innerhalb von sechs Wochen mit, so können die für Grönland zuständigen Behörden diese Fangmöglichkeiten anderen Parteien anbieten.

---

## ABKOMMEN

in Form eines Briefwechsels über die vorübergehende Anwendung des Protokolls über die Bedingungen der Fischerei nach dem Fischereiabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einerseits und der Regierung Dänemarks sowie der Autonomen Regierung Grönlands andererseits im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994.

*A. Schreiben der Regierung Dänemarks und der Autonomen Regierung Grönlands*

Herr ...!

Unter Bezugnahme auf das am 30. Juni 1989 paraphierte Protokoll über die Bedingungen der Fischerei im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Dänemarks und die Autonome Regierung Grönlands bereit sind, dieses Protokoll ab 1. Januar 1990 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls vorläufig anzuwenden, vorausgesetzt, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist bereit, ein Gleiches zu tun.

Es gilt als vereinbart, daß auch in diesem Fall die Zahlung des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 3 des Protokolls zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres erfolgt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

*Für die Regierung  
Dänemarks und die Autonome Regierung  
Grönlands*

*B. Schreiben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft*

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Unter Bezugnahme auf das am 30. Juni 1989 paraphierte Protokoll über die Bedingungen der Fischerei im Zeitraum vom 1. Januar 1990 bis zum 31. Dezember 1994 beehre ich mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung Dänemarks und die Autonome Regierung Grönlands bereit sind, dieses Protokoll ab 1. Januar 1990 bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Artikel 5 des genannten Protokolls vorläufig anzuwenden, vorausgesetzt, die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ist bereit, ein Gleiches zu tun.

Es gilt als vereinbart, daß auch in diesem Fall die Zahlung des finanziellen Ausgleichs nach Artikel 3 des Protokolls zu Beginn des Fischwirtschaftsjahres erfolgt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu dieser vorläufigen Anwendung bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Inhalt dieses Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*In Namen des  
Rates der Europäischen Gemeinschaften*